

Satzung

Fassung vom September 2009

des Fördervereins Kind. e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kind“ und hat seinen Sitz in Bühlertal
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Förderung, Durchsetzung und Errichtung von Kinderspielplätzen, Kinderhorten, Kindertagesstätten, Kindergärten und kindgerechten Verkehrswegen.
2. Er übernimmt die Organisation und Durchführung von sportlichen und musischen Angeboten und Veranstaltungen im Bereich Kindergarten.
3. Ferner dient er der Pflege der Verbindung zwischen Kindergarten, Eltern, Grundschule und den örtlichen Vereinen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittsklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
2. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen kann. Mit Zugang der Austrittserklärung erlöschen alle Mitgliedsrechte.
3. durch Ausschluss:
 - a) ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

- b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Organ mit umfassender Zuständigkeit, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. Sie beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
3. Sie nimmt die alle zwei Jahre zu erstattende Rechenschaft des Ersten Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers und der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt Entlastung.
4. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
5. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer.
6. Sie wählt folgende Mitglieder des Vorstandes:
 - a) den 1. Vorsitzenden
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) den Schatzmeister
 - d) den Schriftführer
 - e) drei weitere Mitglieder als Beisitzer.Die Wahlperiode dauert jeweils 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
7. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt nach Bedarf - mindestens jedoch zweimal jährlich - durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss jedoch innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn mindesten 2/5 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim zuständigen Vorstand beantragt.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - a. den Haushalt des Vereins
 - b. Anträge zu den Aufgaben des Vereins
 - c. Satzungsänderungen des Vereins
 - d. Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) drei weiteren Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich. Für Verfügung über Grundvermögen und für Eintragungen von Hypotheken und Grundschulden im Grundbuch sind die Unterschriften von fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich.
3. Der erste Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt den Vorsitz. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er hat das Recht, zu Sitzungen des Vorstandes bei Beratung besonderer Angelegenheiten sachkundige Personen ohne Stimmrecht einzuladen. Er erledigt selbständig dringende kleinere Vereinsangelegenheiten soweit möglich im Benehmen mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes. Wenn andere Vorstandsmitglieder nicht mehr befragt werden können und die Ausgaben unaufschiebbar ist, hat er das Recht, bis zu einem Betrag von 200 Euro den Schatzmeister zur Zahlung anzuweisen. Dem Vorstand ist dies in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Der erste Vorsitzende hat die weiteren Mitglieder des Vorstandes über die Vereinsangelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.
4. Der erste Vorsitzende wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
5. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er hat die alle zwei Jahre zur Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) einen Kassenbericht vorzulegen, zuvor hat die Prüfung der Kasse durch zwei Kassenprüfer zu erfolgen. Zahlungen sind grundsätzlich nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zu leisten. Der Schatzmeister stellt im Benehmen mit dem Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltplan auf, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
6. Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins, sowie die Anwesenheits- und Sitzungsprotokolle.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang gestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 9 gilt entsprechend.
10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
11. Für bestimmte Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden. Sie haben ihre Arbeitsergebnisse dem zuständigen Vorsitzenden vorzulegen. Er entscheidet über ihre Weiterverwendung.
12. Der Vorstand kann eine angemessene Vergütung erhalten

13. Dem Vorstand werden Auslagen und Aufwendungen im Rahmen der zulässigen steuerlichen Grenzen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagerstattung sind zulässig.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes fertigt der Schriftführer jeweils ein Protokoll, das außer ihm auch der Vorsitzenden und sein Stellvertreter unterzeichnet.

§ 10 Auflösung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die katholischen Pfarrgemeinden jeweils zur Hälfte, die es ausschließlich im Sinne des Vereins für Ihre Kindergärten zu verwenden haben.
3. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit den Tage Ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft

Bühlertal, 23. September 2009